

Antrag

**der Abg. Elke Brunnemer u. a. CDU,
der Abg. Birgit Kipfer u. a. SPD,
der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und
der Abg. Monika Chef u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anfragen bisher gestellt wurden, wie viele Anfragen abgewiesen wurden, welche Gebühren erhoben bzw. angekündigt worden sind und wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingestellt wurden;
2. welche Bestrebungen es gibt, Informationen bzw. Untersuchungsergebnisse, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ins Internet einzustellen;
3. wie sie die Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes durchführen wird;
4. inwieweit Überlegungen bestehen, den Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes landesrechtlich um vom Produktsicherheitsgesetz betroffene Sachverhalte zu erweitern;
5. inwieweit im Rahmen des Auskunftsverfahrens explizit auf die Höhe der Verwaltungsgebühren und die Gebührenbefreiung bei Anfragen, die sich auf Gesetzesverstöße beziehen, hingewiesen wird;

6. ob es möglich ist, nicht nur bei Anfragen, die sich auf verwaltungsrechtlich festgestellte Verstöße beziehen, sondern auch bei Anfragen, die Beanstandungen betreffen, keine Verwaltungsgebühren zu erheben;
7. inwieweit Vorgaben bestehen, dass Anfragen, die an nicht zuständige Behörden gestellt werden, von diesen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten sind;
8. ob es möglich ist, die Anhörung der betroffenen Unternehmen bzw. beteiligter Dritter (§ 4 Abs. 1 VIG) in das Ermessen der Behörde zu stellen, um das Anfrageverfahren im Sinne der Verbraucher zu verkürzen;
9. ob geplant ist, ein eigenes Verbraucherportal im Internet einzurichten, welches die Nutzung des VIG erläutert, Musteranträge bereitstellt, auf die Behördenzuständigkeiten hinweist, auf die Informationsseiten der Behörden hinweist und deutlich über das Informationsangebot des Portals <http://www.service-bw.de> bzw. das bundeseigene Portal www.vig-wirkt.de hinausgeht;
10. in welcher Weise sie die Verbraucher aktiv über die Möglichkeit der Nutzung des VIG informiert und ob sie plant, eine zentrale Auskunftsstelle für Verbraucher einzurichten.

12. 02. 2009

Brunnemer, Kübler CDU

Kipfer, Schmiedel SPD

Pix, Dr. Murschel GRÜNE

Chef, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Das Verbraucherinformationsgesetz regelt den Anspruch der Verbraucher auf Zugang zu gesundheitsbezogenen Informationen gegenüber Behörden. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Erweiterung des Rechts der Verbraucherinformation Teil einer modernen Verbraucherpolitik sei. Die Erfahrungen der Verbraucherzentralen zeigen jedoch, dass Anfrageverfahren bis zu drei Monate dauern, sich die Kosten in Baden-Württemberg für eine Auskunft bis auf 240 Euro belaufen können, die Behörden untereinander nicht in allen Fällen effektiv zusammenarbeiten und die Antworten mitunter wenig informativ sind bzw. Auskünfte gar nicht erteilt werden. Das Auskunftsbegehren der Verbraucher wird durch restriktive Regelungen im Verbraucherinformationsgesetz teilweise stark begrenzt. Die Untersuchungen der Verbraucherzentralen weisen allerdings vereinzelt auch eine verbraucherfreundlichere Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes aus.

Eine effektive Wahrnehmung der neuen Informationsrechte seitens der Verbraucher ist vor allem von der Geschwindigkeit und umfassenden Beantwortung der Anfragen abhängig. Die Kosten der Auskunftserteilung dürfen die Anfragenden von ihrem Auskunftsbegehren nicht abschrecken.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 17. April 2009 Nr. Z(31)–4283.50 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Anfragen bisher gestellt wurden, wie viele Anfragen abgewiesen wurden, welche Gebühren erhoben bzw. angekündigt worden sind und wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingestellt wurden;

Zu 1.:

Die Daten hierzu ergeben sich im Einzelnen aus der *Anlage* der gesammelten Meldungen der nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidien, untere Lebensmittelüberwachungsbehörden, Chemischen Veterinär- und Untersuchungämter) sowie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum. Nicht dargestellte Behörden haben Fehlanzeige erstattet und wurden nicht explizit aufgeführt.

Insgesamt wurden bisher 135 Anfragen gestellt. 14 dieser Anfragen wurden abgewiesen. In 12 Fällen wurden Gebühren von insgesamt 1.416,40 Euro erhoben. In Einzelfällen wurde auf die Gebührenrelevanz hingewiesen, insbesondere dann, wenn der Antragsteller danach ausdrücklich gefragt hat bzw. andere Gebührenvorstellungen hatte. 23 Anfragen wurden aus unterschiedlichsten Gründen eingestellt, vor allem wenn der nicht hinreichend bestimmte Antrag auch auf Nachfrage nicht konkretisiert oder die erforderliche Schriftform des telefonisch angekündigten Antrags nicht beigebracht wurde.

Zu dem Zahlenwerk ist anzumerken, dass häufig mit einer Anfrage eine Vielzahl von Unteranfragen verbunden sind. Insbesondere bei den gebührenpflichtigen Auskünften mussten eine Vielzahl von Verfahrensbeteiligten (z. B. bei einer Anfrage – Pestizidgehalte bei Obst und Gemüse – über 30 Anhörungen von betroffenen Lebensmittelunternehmern) durchgeführt werden, hinzu kommen Anhörungen im Ausland. Solche Anfragen mit einem dezidierten Nachfragespektrum wurden vorrangig von Verbraucherschutzorganisationen gestellt. Vor diesem Hintergrund entsprechen die bisher erhobenen Gebühren (im Durchschnitt 120 €) nicht der gesetzlichen Zielsetzung einer Kostendeckung nach § 6 Abs. 1 VIG, sondern tragen vielmehr dem Äquivalenzprinzip, wie es in § 5 AGVIG des Landes verankert ist, Rechnung.

2. welche Bestrebungen es gibt, Informationen bzw. Untersuchungsergebnisse, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ins Internet einzustellen;

Zu 2.:

Informationen bzw. Untersuchungsergebnisse mit personenbezogenen Daten (Hersteller, Händler etc.) ins Internet einzustellen ist eine Frage des Einzelfalles und hängt von verschiedenen Faktoren, u. a. den Personalkapazitäten ab. Denn in diesen Fällen ist in der Regel immer die Anhörung einer Vielzahl von betroffenen Unternehmen bzw. von beteiligten Dritten erforderlich. Dies

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

zu beurteilen ist Sache der zuständigen Behörde vor Ort. In der Vergangenheit, wie z. B. beim sog. Heilbronner Weinskandal oder der Veröffentlichung von Melamin-Untersuchungsergebnissen in Babynahrung hat sich gezeigt, dass die zuständigen Behörden das bestehende rechtliche Instrumentarium nutzen.

3. wie sie die Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes durchführen wird;

Zu 3.:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde vereinbart, eine Evaluierung zwei Jahre nach Inkrafttreten des VIG im Mai 2008 durchzuführen. Diese wird in Abstimmung mit dem Bund und den übrigen Ländern durchgeführt. Hierzu ist ein regelmäßig tagender Erfahrungsaustauschkreis mit den für das VIG zuständigen Vollzugsbehörden von Bund und Ländern eingerichtet worden, in dem u. a. die Vorbereitung der Evaluierung besprochen wird. Es wurden unter Federführung des Bundes Auswertungsfragebögen erarbeitet, mit denen Anfang Mai 2009 eine erste Datenerhebung zu praktischen Anwendungserfahrungen mit dem VIG durchgeführt werden soll. Im Land werden diese Arbeiten begleitet durch eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe, die bereits bei der Einführung des VIG wertvolle Hilfe geleistet hat.

4. inwieweit Überlegungen bestehen, den Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes landesrechtlich um vom Produktsicherheitsgesetz betroffene Sachverhalte zu erweitern;

Zu 4.:

Für technische Verbraucherprodukte sind national im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) Anforderungen an die Beschaffenheit sowie besondere Pflichten für Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer (Wirtschaftsakteure) an das Inverkehrbringen festgelegt. Eine aktive Information der Verbraucher durch die Behörden ist derzeit im GPSG nur in ganz speziellen Einzelfällen vorgesehen. Lediglich in den Fällen, in denen von Verbraucherprodukten Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher ausgehen, machen die Behörden entsprechende Informationen zugänglich (passive Information).

Ergänzende landesrechtliche Regelungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des Verbraucherinformationsgesetzes um vom Produktsicherheitsgesetz betroffene Sachverhalte sind nicht vorgesehen.

5. inwieweit im Rahmen des Auskunftsverfahrens explizit auf die Höhe der Verwaltungsgebühren und die Gebührenbefreiung bei Anfragen, die sich auf Gesetzesverstöße beziehen, hingewiesen wird;

Zu 5.:

Es entspricht der gängigen Verwaltungspraxis, dass im Rahmen einer bürgerorientierten Verwaltung auf Kosten und Gebühren bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren hingewiesen wird, insbesondere dann, wenn der Antragsteller offensichtlich mit keinen Kosten rechnet. Hierbei wird auch im Rahmen von § 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf eine ordnungsgemäße oder ggf. kostengünstigere Antragstellung hingewiesen. Dies ist allerdings im Einzelfall zu beurteilen.

6. ob es möglich ist, nicht nur bei Anfragen, die sich auf verwaltungsrechtlich festgestellte Verstöße beziehen, sondern auch bei Anfragen, die Beanstandungen betreffen, keine Verwaltungsgebühren zu erheben;

Zu 6.:

Der Begriff der „Beanstandung“ wird im VIG, wie im übrigen Lebensmittelrecht (vgl. § 39 Abs. 2 LFGB), nicht verwendet. Er ist unspezifiziert und wenig praktikabel. Gebührenfreiheit besteht nach dem klaren Gesetzeswortlaut von § 6 Abs. 1 VIG nur bei Verstößen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenhoheit in diesem Bereich durch § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz bei den Landratsämtern und Gemeinden liegt, sofern sie – wie hier – Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen.

7. inwieweit Vorgaben bestehen, dass Anfragen, die an nicht zuständige Behörden gestellt werden, von diesen an die zuständige Behörden weiterzuleiten sind;

Zu 7.:

Es entspricht der gängigen Verwaltungspraxis, dass im Rahmen einer bürgerorientierten Verwaltung Anträge an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden, wenn bekannt ist, dass dort entsprechend § 5 Abs. 2 VIG die gewünschten Informationen vorhanden sind.

8. ob es möglich ist, die Anhörung der betroffenen Unternehmen bzw. beteiligter Dritter (§ 4 Abs. 1 VIG) in das Ermessen der Behörde zu stellen, um das Anfrageverfahren im Sinne der Verbraucher zu verkürzen;

Zu 8.:

Die Anhörung ist Ausfluss des rechtlichen Gehörs im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips unserer Verfassung (Artikel 19 GG). Gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist grundsätzlich einem am Verwaltungsverfahren Beteiligten, in dessen Rechte eingegriffen werden soll, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. An dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe würde sich durch eine Ermessensentscheidung der Behörde nichts ändern.

9. ob geplant ist, ein eigenes Verbraucherportal im Internet einzurichten, welches die Nutzung des VIG erläutert, Musteranträge bereitstellt, auf die Behördenzuständigkeiten hinweist, auf die Informationsseiten der Behörden hinweist und deutlich über das Informationsangebot des Portals <http://www.service-bw.de> bzw. das bundeseigene Portal www.vig-wirkt.de hinausgeht;

Zu 9.:

Die vom Bund eingerichteten Portale werden als ausreichend angesehen, allgemein über das VIG zu informieren. Über die Arbeit des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelüberwachung, unter anderem auch über das VIG, informieren die zuständigen Behörden in vielfältiger Weise, u. a. durch behördeneigene Internetportale. Darüber hinausgehender landesspezifischer Informationsbedarf zum VIG, der über die Erläuterungen des Bundes hinausgeht, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen wird durch die genannten behördeneigenen Internetportale mit einer entsprechenden Verlinkung zu weitergehenden Informationen dem Anliegen Rechnung getragen. Im Hinblick auf das individuelle und so gut wie voraussetzungslose Antragsrecht, das gerade an kein berechtigtes Interesse etc. geknüpft ist, erübrigen sich Musteranträge.

10. in welcher Weise sie die Verbraucher aktiv über die Möglichkeit der Nutzung des VIG informiert und ob sie plant, eine zentrale Auskunftsstelle für Verbraucher einzurichten.

Zu 10.:

Mit dem Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (GBl. 2008, S. 181) hat der Landtag eine klare Zuständigkeitsregelung getroffen. Diese Entscheidung hat sich aus Sicht der Landesregierung bislang bewährt. Im Übrigen wird auf Ziffer 9 verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

| Anlage zur Landtagsanfrage Drucksache 14/4075 Ziffer 1 "Wie viele Anfragen bisher gestellt wurden, wie viele Anfragen abgewiesen wurden, welche Gebühren erhoben wurden bzw. angekündigt worden sind und wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingeleitet wurden;" | | | | | | | |
|--|---|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------|---|---|--|
| Behörde | 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 |
| | Wie viele Anfragen bisher gestellt wurden | Wie viele Anfragen abgewiesen wurden | Welche Gebühren erhoben worden sind | | Welche Gebühren angekündigt worden sind | Wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingeleitet wurden | Bemerkung zu Spalte 5 |
| | | | Anz. | Σ | | | |
| Regierungsbezirk Stuttgart Stadtkreise | | | | | | | |
| Stuttgart | 8 | 1 | 0 | 0 | 1 x wurde angekündigt, dass die Gebühr höher ist, als die vom Antragsteller angegebene Maximalgrenze von 5,00 € | 0 | |
| Heilbronn | 4 | 2 | 0 | 0 | | 0 | |
| Landratsämter | | | | | | | |
| Böblingen | 2 | 1 | 0 | 0 | | 0 | |
| Esslingen | 2 | 0 | 0 | 0 | | 0 | |
| Göppingen | 1 | 0 | 1 | 194,40 € | Nur Hinweis auf Gebührenrelevanz, keine Höhe | 0 | |
| Heilbronn | 30 | 2 | 0 | 0 | | 0 | |
| Ludwigsburg | 3 | 2 | 0 | 0 | | 0 | |
| Ostalbkreis | 1 | 0 | | 0 | Für kostenpflichtige Fragen: "erhebliche Gebühren" für kostenfreie Informationen (Verstöße): "keine Gebühren" | 0 | |
| Rems-Murr-Kreis Schwäbisch Hall | 9 1 | 0 0 | 2 0 | 102,00 € 0 | | 0 0 | |
| Regierungspräsidium Stuttgart | 1 | 0 | | 0 | | 1 | Die Antwort auf die sehr allgemein gehaltene Anfrage erfolgte unter Hinweis auf das Antwortschreibens des RPT (gleichlautende Anfrage) |
| CVUA Stuttgart | 30 | 3 | 6 | 820,00 € | In 12 Fällen, insgesamt 2.790,00 € | 3 | Anträge nicht weiterverfolgt nach Hinweis auf die Kostenpflicht |
| Summe Regierungsbezirk Stuttgart | 92 | 11 | 9 | 1.116,40 € | | 4 | |

| Anlage zur Landtagsanfrage Drucksache 14/4075 Ziffer 1 "Wie viele Anfragen bisher gestellt wurden, wie viele Anfragen abgewiesen wurden, welche Gebühren erhoben wurden bzw. angekündigt worden sind und wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingeleitet wurden;" | | | | | | | | | |
|--|---|--------------------------------------|-------------------------------------|-----------------|---|---|-----------------------|---|--|
| Behörde | 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 | | |
| | Wie viele Anfragen bisher gestellt wurden | Wie viele Anfragen abgewiesen wurden | Welche Gebühren erhoben worden sind | | Welche Gebühren angekündigt worden sind | Wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingeleitet wurden | Bemerkung zu Spalte 5 | | |
| | | | Anz. | Σ | | | | | |
| Regierungsbezirk Tübingen | | | | | | | | | |
| Stadtkreise | | | | | | | | | |
| Ulm | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Landratsämter | | | | | | | | | |
| Reutlingen | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Tübingen | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | | Die Antwort auf die sehr allgemein gehaltene Anfrage erfolgte mittels einer allgemeinen Statistik und des Antwortschreibens des RPT | |
| Zollernalbkreis Sigmaringen | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Regierungspräsidium Tübingen | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | | Die Antwort auf die sehr allgemein gehaltene Anfrage erfolgte mittels einer allgemeinen Statistik | |
| CVUA Sigmaringen | 1 | 0 | 1 | 100,00 € | 0 | 0 | | | |
| Summe Regierungsbezirk Tübingen | 6 | 0 | 1 | 100,00 € | 0 | 2 | | | |
| Regierungsbezirk Karlsruhe | | | | | | | | | |
| Stadtkreise | | | | | | | | | |
| Mannheim | 4 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Karlsruhe Stadt | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Landratsämter | | | | | | | | | |
| Calw | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Enzkreis | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Freudenstadt | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | | Antrag nicht hinreichend bestimmt | |

| Anlage zur Landtagsanfrage Drucksache 14/4075 Ziffer 1 "Wie viele Anfragen bisher gestellt wurden, wie viele Anfragen abgewiesen wurden, welche Gebühren erhoben wurden bzw. angekündigt worden sind und wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingeleitet wurden;" | | | | | | | | | |
|--|---|--|--|-----------------|---|---|--|--|--|
| Behörde | 1 Wie viele Anfragen bisher gestellt wurden | 2 Wie viele Anfragen abgewiesen wurden | 3 Welche Gebühren erhoben worden sind | | 4 Welche Gebühren angekündigt worden sind | 5 Wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingeleitet wurden | 6 Bemerkung zu Spalte 5 | | |
| | | | Anz. | Σ | | | | | |
| Karlsruhe Land | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | Antrag nicht weiterverfolgt nach Hinweis auf die Kostenpflicht | | |
| Neckar-Odenwald-Kreis | | | | | | | | | |
| Rastatt | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Rhein-Neckar-Kreis | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| Regierungspräsidium Karlsruhe | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | VIG nicht einschlägig | | |
| CVUA Karlsruhe | 6 | 1 | 1 | 150,00 € | 150 € bzw. 250 € | 4 | 1 Rücknahme Grund nicht bekannt 1 Antrag nicht weiterverfolgt (Formerfordernis und Kostenpflicht) 1 Antrag VIG nicht einschlägig 1 Rücknahme wegen Gebühr | | |
| Summe Regierungsbezirk Karlsruhe | 23 | 2 | 1 | 150,00 € | | 7 | | | |
| Regierungsbezirk Freiburg Landratsämter | | | | | | | | | |
| Breisgau-Hochschwarzwald | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | Die Antwort auf die sehr allgemein gehaltene Anfrage erfolgte unter Hinweis auf das Antwortschreibens des RPT (gleichlautende Anfrage) | | |
| Konstanz | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | Die Antwort auf die sehr allgemein gehaltene Anfrage erfolgte unter Hinweis auf das Antwortschreibens des RPT (gleichlautende Anfrage) | | |
| Ortenaukreis | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 2 telefonische Anfragen wurden nicht weiterverfolgt (Hinweis: Schriftformerfordernis) | | |
| Summe Regierungsbezirk Freiburg | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 | | | |

| Anlage zur Landtagsanfrage Drucksache 14/4075 Ziffer 1 "Wie viele Anfragen bisher gestellt wurden, wie viele Anfragen abgewiesen wurden, welche Gebühren erhoben wurden bzw. angeündigt worden sind und wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingeleitet wurden;" | | | | | | | |
|---|---|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------|--|---|--|
| Behörde | 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 |
| | Wie viele Anfragen bisher gestellt wurden | Wie viele Anfragen abgewiesen wurden | Welche Gebühren erhoben worden sind | | Welche Gebühren angeündigt worden sind | Wie viele Auskunftsverfahren aus welchen Gründen eingeleitet wurden | Bemerkung zu Spalte 5 |
| | | | Anz. | Σ | | | |
| Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum | 10 | 1 | 1 | 50,00 € | 0 | 6 | 5 x § 5 Abs. 2 S. 1 VIG keine Daten vorhanden, Verweis an andere Behörde 1x Rücknahme Grund nicht bekannt |
| Insgesamt | 135 | 14 | 12 | 1.416,40 € | | 23 | |